

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2015
Ausgegeben am 18. November 2015

97. Kundmachung: NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2016

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß § 2 Abs. 5 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-7:

NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2016
I.

Ab 1. Jänner 2016 lauten die in § 2 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-7, angeführten Beträge

statt € 1.000,-	€1.106,-
statt € 2.750,-	€3.041,-
statt €20.000,-	€22.121,-
statt € 1.350,-	€1.493,-

II.

Ab 1. Jänner 2016 lautet der Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung:

A. Allgemeiner Teil

1. Entscheidungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird	8,80
2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, durch die einem Parteibegehren Rechnung getragen wird	8,80
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen oder dergleichen)	2,25
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen	2,25
5. Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen	2,25
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierungen)	3,30
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	3,30

B. Besonderer Teil
I. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

8. a) Verleihung der Staatsbürgerschaft oder Erstreckung der Verleihung einschließlich ausgestelltem Prüfungszeugnis gemäß § 10a Abs. 5 StbG und sämtlicher Niederschriften im Behördeninteresse, pro Person, bei einem jährlichen Nettoeinkommen

bis €1.700,-

€132,-

von €1.700,01 bis €3.400,-	€232,-
von €3.400,01 bis €5.100,-	€331,-
von €5.100,01 bis €6.800,-	€442,-
von €6.800,01 bis €8.500,-	€519,-
von €8.500,01 bis €10.200,-	€608,-
von €10.200,01 bis €11.900,-	€696,-
von €11.900,01 bis €13.600,-	€796,-
von €13.600,01 bis €15.300,-	€884,-
von €15.300,01 bis €17.000,-	€984,-
über €17.000,-	€1028,-

Als Einkommen unselbständiger Erwerbstätiger gilt das Nettoeinkommen während des der Bescheiderlassung vorangegangenen Kalenderjahres.

Im Fall der Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 - 3 und Z 5 - 7 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 94/2010, ist als Berechnungsgrundlage das Bruttoeinkommen vermindert um die Einkommensteuer heranzuziehen. Die Ermittlung des Nettoeinkommens für Land- und Forstwirte erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 140 Abs. 5 bzw. Abs. 7 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978 idF BGBl. I Nr. 64/2010.

- b) Für Verleihungen der Staatsbürgerschaft (§ 11a Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 StbG) beträgt die Landesverwaltungsabgabe mindestens € 785,-. Ab einem jährlichen Nettoeinkommen über €11.900,- gilt sinngemäß lit.a.

Sofern der Antragsteller über kein bzw. ein Nettoeinkommen unter dem NÖ Mindeststandard an Geldleistungen gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1, verfügt und das jährliche Jahresnettoeinkommen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners €25.600,- übersteigt, werden 50 % dieses Einkommens sowie das allfällige unverminderte Jahresnettoeinkommen des Antragstellers als Bemessungsgrundlage für die Landesverwaltungsabgabe herangezogen.

- c) Der Höchstsatz für die Verleihung oder Erstreckung der Verleihung an Minderjährige mit eigenem Einkommen beträgt €232,-. Bis zu einem jährlichen Nettoeinkommen von €3.400,- gilt lit. a.

Für die Verleihung oder Erstreckung der Verleihung an Minderjährige ohne eigenes Einkommen ist keine Landesverwaltungsabgabe zu entrichten.

- | | |
|--|-------|
| 9. Zusicherung der Verleihung oder Zusicherung der Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft 10 % der TP 8 lit. a jedoch mindestens | 46,40 |
| Für die Zusicherung der Verleihung oder Zusicherung der Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft an Minderjährige ohne eigenes Einkommen ist keine Landesverwaltungsabgabe zu entrichten. | |
| 10. Erlassung einer Feststellungsentscheidung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft (§ 42 Abs. 1 StbG) | 331,- |
| 11. Erlassung einer Entscheidung über die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28 Abs. 5 StbG) | 519,- |
| 12. Erlassung einer Entscheidung über den Verlust infolge Verzichtes auf die Staatsbürgerschaft (§ 38 Abs. 3 StbG) | 110,- |
| 13. Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband (§ 30 Abs. 1 StbG) | 110,- |
| 14. Ausstellung oder Änderung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1 StbG) | 11,- |
| 15. Ausstellung einer Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft (§ 43 Abs. 1 StbG) | 11,- |

II. Veranstaltungsangelegenheiten

16. Bewilligung einer Veranstaltung im Umherziehen mit einer Gültigkeit von

	a) bis zu 1 Jahr	5,50
	b) mehr als 1 Jahr	16,50
17.	Erteilung einer Tanzschulbewilligung	77,-
18.	Bewilligungen nach dem NÖ Spielautomatengesetz 2011	
	a) Bewilligung von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten (§ 5)	22.121,-
	Wird die Bewilligung für einen kürzeren Zeitraum als 15 Jahre erteilt, so verringert sich die Verwaltungsabgabe für jedes angefangene, auf die Höchstdauer von 15 Jahren fehlende Jahr um 6 %.	
	b) Änderung der Bewilligung von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten (§ 6)	1.106,-
	c) Standortbewilligung für einen Automatenalon (§ 7 Abs. 1)	
	mit höchstens 15 Glücksspielautomaten	1.106,-
	mit mehr als 15 Glücksspielautomaten	2.212,-
	d) Bewilligung der Erhöhung der Anzahl von Glücksspielautomaten (§ 7 Abs. 7)	1.106,-
	e) Bewilligung von Glücksspielautomaten (§ 8)	
	für jeden Glücksspielautomaten	331,-
	f) Bewilligung des Austausches von Glücksspielautomaten (§ 9)	
	für jeden Glücksspielautomaten	221,-
19.	Zulassungsbescheinigung hinsichtlich der Jugendeignung von zur Vorführung bestimmten Filmen je Stück	5,50
20.	Ausstellung der Anmeldebestätigung für Veranstaltungen	
	a) die sich über mehrere Gemeinden erstrecken	55,-
	b) bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3.000 Personen übersteigt	55,-
	c) für Filmvorführungen auf Projektionsflächen von mehr als 9 m ²	
	a) in einem auf Dauer angelegten festen Standort (Kino, Kinocenter)	110,-
	b) an einem nur vorübergehend angelegten festen Standort (z. B. Open-Air Filmvorführungen)	16,50
	d) für Tanzveranstaltungen, bei denen mit technischen Hilfsmitteln Stoffe in die Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden	33,10
	e) für Veranstaltungen, für die gemäß § 17 Abs. 2 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, durch Verordnung der NÖ Landesregierung die Zuständigkeit von der Gemeinde an die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen wurde	33,10
	f) für Veranstaltungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken	77,-
	g) für Motorsportveranstaltungen,	
	- als Einzelveranstaltung	33,10
	- als Dauerveranstaltung (z. B. Kartbahnen)	110,-
	h) für den Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder für die Zurschaustellung gefährlicher Tiere	55,-
	i) für Musikfestivals, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 übersteigt	110,-
21.	Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten und Betriebseinrichtungen	
	a) die für Veranstaltungen im Umherziehen genutzt werden	22,-
	b) für die Durchführung von Musikfestivals, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 übersteigt	221,-
	c) wenn besondere technische Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel vorgesehen sind, mit einem Fassungsraum	
	bis zu 500 Personen	60,50
	über 500 Personen	121,-
	Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu	

- entrichtenden Verwaltungsabgabe.
- d) für den Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder für die Zurschaustellung gefährlicher Tiere,
- wenn bis zu 1.000 Personen gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können 110,-
 - wenn über 1.000 Personen gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können 221,-
- Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.
- e) für Filmvorführungen in Gebäuden an einem auf Dauer angelegten festen Standort (Kino, Kinocenter) mit einem Fassungsraum
- bis zu 500 Personen 60,50
 - über 500 Personen 121,-
- Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.
- f) die sich über mehrere Bezirke erstrecken 110,-
- Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.
- g) für sonstige Veranstaltungsbetriebsstätten und Betriebseinrichtungen mit einem Fassungsraum
- bis zu 500 Personen 33,10
 - über 500 Personen 55,-
- Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.
- h) für die Durchführung von nicht ständigen Motorsportveranstaltungen mit einem Fassungsraum
- bis zu 500 Personen 60,50
 - über 500 Personen 121,-
- Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.
- i) für die Durchführung von ständigen Motorsportveranstaltungen 221,-
- Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.

III. Sportangelegenheiten

- 22. Bewilligung zum Betrieb einer Schischule 110,-
- 23. Neubestimmung eines Schischulgebietes 22,10
- 24. Verleihung der Befugnis als Bergführer 110,-

IV. Heil- und Pflegeanstalten, natürliche Heilvorkommen und Kurorte

- 25. Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt oder Bewilligung zum Übergang auf einen neuen Rechtsträger
 - a) bis zu 3 Betriebsräumen (das sind Schlaf- und Tagesräume für Patienten sowie Ordinationsräume) 221,-
 - b) darüber hinaus je Betriebsraum 27,60
- 26. Bewilligung zur Änderung des Zweckes oder der Kapazität einer privaten Krankenanstalt sowie Bewilligung für die Inbetriebnahme des geänderten Teiles einer privaten Krankenanstalt

a) bis zu 3 Betriebsräumen	221,-
b) darüber hinaus je Betriebsraum	27,60
27. Bewilligung zur Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt	110,-
28. Genehmigung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt oder Genehmigung von Änderungen derselben	55,-
29. Verleihung des Öffentlichkeitsrechts an eine Krankenanstalt	110,-
30. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters oder des Leiters der Prosektur einer privaten Krankenanstalt	16,50
31. Nachsicht von der Bestellung eines ärztlichen Leiters eines privaten Genesungsheimes oder einer privaten Pflegeanstalt für chronisch Kranke	16,50
32. Verlängerung der Zeit während der der Fortbetrieb einer privaten Krankenanstalt auf Grund der bisher erteilten Bewilligung zulässig ist	55,-
33. Anerkennung als Heilvorkommen, als Heilquelle, als Heilpeloid oder eines sonstigen natürlichen Vorkommens	519,-
34. Bewilligung der Nutzung von Heilvorkommen	221,-
35. Anerkennung eines Ortes als Kurort	331,-
36. Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung	
a) bis zu 3 Betriebsräumen (das sind Schlaf- und Tagesräume für Kurpatienten sowie Behandlungsräume)	221,-
b) darüber hinaus je Betriebsraum	27,60
37. Genehmigung der Anstaltsordnung einer Kuranstalt oder von Änderungen derselben	55,-
38. Bewilligung zur Änderung des Zweckes oder der Kapazität einer Kuranstalt oder Kureinrichtung	
a) bis zu 3 Betriebsräumen	221,-
b) darüber hinaus je Betriebsraum	27,60
39. Bewilligung des Vertriebes oder Versandes von Produkten eines Heilvorkommens	519,-

V. Jagd-, Fischerei-, Naturschutz- und Grundverkehrsangelegenheiten

40. Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd je Hektar	0,17
41. Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd in umfriedeten Eigenjagdgebieten je Hektar	0,39
42. Feststellung eines Genossenschaftsjagdgebietes je Hektar	0,09
jedoch mindestens	16,50
höchstens	165,-
43. Feststellung von Vorpachtrechten je Hektar	0,17
44. Abrundung von Jagdgebieten über Antrag eines Jagdausbüberechtigten, ausgenommen aber Flächen, die abgetauscht werden, je Hektar	0,91
45. Verfügung des Ruhens der Jagd	22,10
46. (entfällt)	
47. Bewilligung von Wildschutzgebieten sowie zur Sperre von umfriedeten Eigenjagdgebieten	44,20
48. Kenntnisnahme der Mitgliedervermehrung oder des Wechsels in der Person eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder der Jagdgesellschaft	16,50
49. Kenntnisnahme der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege der öffentlichen Versteigerung	
3,5 % des Pachtzinses für die gesamte Pachtdauer, jedoch mindestens	55,-
50. Kenntnisnahme der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens	
3,5 % des Pachtzinses für die gesamte Pachtdauer, jedoch mindestens	55,-
51. Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtverhältnisses für nächstfolgende gesamte Pachtdauer	
3,5 % des Pachtzinses für die gesamte Pachtdauer, jedoch mindestens	55,-
52. Kenntnisnahme der Unterverpachtung oder Weiterverpachtung einer Genossenschaftsjagd	
6 % des Gesamtpachtzinses für den Rest der Pachtperiode	
53. Genehmigung der Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters	33,10
54. Kenntnisnahme der Änderung eines Jagdpachtvertrages	16,50
55. Kenntnisnahme der Verpachtung einer Eigenjagd	

3,5 % des Pachtzinses für die gesamte Pachtdauer, jedoch mindestens	55,-
56. Kenntnisnahme der Unter- oder Weiterverpachtung einer Eigenjagd 6 % des Gesamtpachtzinses für den Rest der Pachtperiode	
57. Ausstellung	
a) einer Jagdkarte	11,-
b) eines Jagdkartenduplikates	5,50
c) einer Jagdgastkarte für einen Zeitraum von 14 Tagen	13,20
für einen Zeitraum von 3 Tagen	9,35
58. Genehmigung der Bestellung gemeinsamer Jagdaufseher für aneinandergrenzende Jagdgebiete	11,-
59. Gewährung von Ausnahmen von den die Bestellung von Berufsjägern und hauptberuflichen Jagdaufsehern regelnden Vorschriften	66,-
60. Bewilligung zum Sammeln der Eier des Federwildes zum Zweck der künstlichen Aufzucht	11,-
61. Bewilligung zum Fangen von Wild	44,20
62. Gewährung von Ausnahmen von den Schonvorschriften des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500 und den Verboten des § 12 des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550	16,50
63. Bewilligung zum Aussetzen von nicht oder nicht mehr vorkommenden Wildarten, nicht heimischen und nicht eingebürgerten Wassertieren	44,20
64. Bewilligung zum Aussetzen von Wildkaninchen	55,-
65. Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd	105,-
65a. Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 67a NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500)	105,-
66. Berufsjägerprüfung	105,-
66a. Anerkennung der Berufsjägerprüfung eines anderen Bundeslandes (§ 69 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500)	105,-
66b. Gestatten der Ausübung des Berufes des Berufsjägers aufgrund von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 69 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500)	105,-
67. Ergänzungsprüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd (§ 68 Abs. 4 letzter Satz NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500)	27,60
67a. Ergänzungsprüfung zur Berufsjägerprüfung (§ 69 Abs. 2 letzter Satz NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500)	27,60
67b. Eignungsprüfung nach § 67a Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500	27,60
67c. Eignungsprüfung nach § 69 Abs. 7 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500	27,60
68. Bestätigung einschließlich einer allfälligen Beeidigung öffentlicher Landeskulturwachen und der Forstschutzorgane, für jeden Kulturzweig	11,-
69. Jagdprüfung (§ 60 Abs. 1 und 7 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500)	105,-
70. Einteilung in Fischereireviere, für jedes Revier	110,-
71. Bewilligung von Ausnahmen von den Schonzeiten und Brittelmaßen (§ 10 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550)	22,10
72. Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot des Fischens unter Verwendung von elektrischem Strom (§ 13 NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550) für jedes Fischwasser	22,10
73. Ausstellung	
a) einer Fischerkarte	11,-
b) eines Fischkartenduplikates	5,50
c) einer Fischergastkarte für 30 Tage	13,20
74. Bewilligung zur Errichtung von Bauwerken außerhalb vom Ortsbereich	110,-
75. Bewilligung zur wesentlichen Abänderung von Bauwerken außerhalb vom Ortsbereich	71,50
76. Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung oder Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art	
a) in Landschaftsschutzgebieten bei einer Abbaufäche bis 5.000 m ²	398,-
von mehr als 5.000 m ² bis 10.000 m ²	553,-
und von mehr als 10.000 m ²	774,-
b) außerhalb von Landschaftsschutzgebieten bei einer Abbaufäche bis 5.000 m ²	165,-
von mehr als 5.000 m ² bis 10.000 m ²	276,-

	und von mehr als 10.000 m ²	442,-
77.	Bewilligung zur Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung oder des Betriebes von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen außerhalb vom Ortsbereich	
	a) in Landschaftsschutzgebieten bei einer Höhe der Anlage	
	von mehr als 3 m über der Erdoberfläche	221,-
	ansonsten bei einer Werbefläche bis 1 m ²	55,-
	von mehr als 1 m ² bis 3 m ²	154,-
	von mehr als 3 m ²	243,-
	b) außerhalb von Landschaftsschutzgebieten bei einer Höhe der Anlage von	
	mehr als 3 m über der Erdoberfläche	99,50
	ansonsten bei einer Werbefläche bis 1 m ²	39,70
	von mehr als 1 m ² bis 3 m ²	71,50
	von mehr als 3 m ²	132,-
78.	Bewilligung zur Vornahme von Abgrabungen oder Anschüttungen außerhalb vom Ortsbereich	
	a) in Landschaftsschutzgebieten bis 1.500 m ² und einer Niveauänderung von nicht mehr als 1,50 m	71,50
	von 1.501 m ² bis 10.000 m ² und einer Niveauänderung von nicht mehr als 3 m	165,-
	von mehr als 10.000 m ² oder einer Niveauänderung von mehr als 3 m	331,-
	b) außerhalb von Landschaftsschutzgebieten bis 1.500 m ² und einer Niveauänderung von nicht mehr als 1,50 m	27,60
	von 1.501 m ² bis 10.000 m ² und einer Niveauänderung von nicht mehr als 3 m	71,50
	von mehr als 10.000 m ² oder einer Niveauänderung von mehr als 3 m	154,-
79.	Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb von Sportanlagen, Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen außerhalb vom Ortsbereich, bei einem (zusätzlichen) Flächenverbrauch bis 5.000 m ²	387,-
	von mehr als 5.000 m ² bis 10.000 m ²	553,-
	von mehr als 10.000 m ²	774,-
80.	Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen außerhalb vom Ortsbereich, bei einem Flächenverbrauch bis 5.000 m ²	165,-
	von mehr als 5.000 m ² bis 10.000 m ²	276,-
	von mehr als 10.000 m ²	442,-
81.	Bewilligung zur Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten	110,-
82.	Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen im Grünland außerhalb vom Ortsbereich, bei einem Flächenverbrauch bis 5.000 m ²	165,-
	von mehr als 5.000 m ² bis 10.000 m ²	276,-
	von mehr als 10.000 m ²	442,-
83.	Bewilligung zur Ausnahme vom Eingriffsverbot in einem Naturschutzgebiet	110,-
84.	Behandlung von Rechtsgeschäften nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800, nach dem 2. Abschnitt	
	a) Pacht- und sonstige Fruchtgenussverträge je Hektar	1,05
	jedoch mindestens	5,50
	höchstens	221,-
	b) Eigentumsübertragungen gemäß § 1 Abs. 1	
	0,5 % der Gegenleistung (Kauf- oder Übergabpreis, Meistbot und dergl.) oder in Ermangelung einer solchen des Einheitswertes,	
	jedoch mindestens	11,-
	höchstens	221,-
85.	Behandlung von Rechtsgeschäften nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800, nach dem 4. Abschnitt	
	a) Pacht- und sonstige Fruchtgenussverträge je Hektar	1,05
	jedoch mindestens	5,50
	höchstens	221,-

b) Rechtserwerb anderer Art	
0,5 % der Gegenleistung (Kauf- oder Übergabpreis, Meistbot und dergl.) oder in Ermangelung einer solchen des Einheitswertes,	
jedoch mindestens	110,-
höchstens	519,-

VI. Straßenverkehrsangelegenheiten

86. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1 StVO 1960)	
a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist	
aa) für eine einmalige Fahrt	14,90
bb) für mehrmalige Fahrten	34,20
b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	
aa) für eine einmalige Fahrt	34,20
bb) für mehrmalige Fahrten	71,50
Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug, vorzuschreiben.	
87. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten (§ 45 Abs. 2 StVO 1960)	
a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist	
aa) für eine einmalige Fahrt	14,90
bb) für mehrmalige Fahrten	34,20
b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	
aa) für eine einmalige Fahrt	34,20
bb) für mehrmalige Fahrten	71,50
Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug, vorzuschreiben. Die Verwaltungsabgabe ist nicht zu entrichten für Ausnahmegewilligungen für Straßenbenützungen, die im Rahmen des Katastrophenhilfsgesetzes, LGBl. 4450, erfolgen.	
88. Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist, oder auf Gehsteigen (§ 62 Abs. 4 StVO 1960)	
a) für eine einmalige Ladetätigkeit	14,90
b) für mehrmalige Ladetätigkeit	34,20
89. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen ohne Teilnahme eines Kraftfahrzeuges (§ 64 StVO 1960)	
a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz zuständig ist	46,40
b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	121,-
90. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen unter Teilnahme eines Kraftfahrzeuges (§ 64 StVO 1960)	
a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz zuständig ist	71,50
b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	188,-
91. Bewilligung der Benützung von Fahrrädern durch Kinder unter 12 Jahren (§ 65 Abs. 1 StVO 1960)	4,60
92. Bewilligung für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken und für Tätigkeiten, welche Menschenansammlungen auf der Straße herbeiführen oder die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern beeinträchtigen können (§ 82 StVO 1960)	
a) Aufstellen einer Selbstbedienungseinrichtung	
aa) fest montiert (z.B. Wandautomat, Personenwaage)	9,35
bb) vorübergehend aufstellbar (z.B. transportabler Zeitungsbehälter)	4,60

	b) Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen, von Fahrzeugen ohne Kennzeichen, von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug und von unbespannten Fuhrwerken	
	aa) für eine Bewilligung, die bis zu einer Woche befristet ist	9,35
	bb) für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	27,60
	höchstens jedoch	110,-
	c) Verwendung von Lautsprecherwagen	
	aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist	46,40
	bb) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	232,-
	d) alle anderen Tatbestände, die nicht unter lit.a), b) und c) fallen	71,50
93.	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten (§ 84 Abs. 3 StVO 1960)	
	a) für kürzere als Jahresfrist	71,50
	b) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer	232,-
94.	Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960)	
	a) für eine Bewilligung, die bis zu einer Woche befristet ist	18,70
	b) für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	46,40
	höchstens jedoch	276,-
95.	Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße (§ 93 Abs. 6 StVO 1960)	12,10

VII. Energieangelegenheiten

96.	Amtshandlungen nach dem NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810	
	a) Feststellung nach einem Vorprüfungsverfahren auf Antrag (§ 4 Abs. 4)	44,20
	b) Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten (§ 5 Abs. 1 erster Satz)	44,20
	c) Bewilligung der Verlängerung der Frist zur Vornahme von Vorarbeiten (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz)	44,20
	d) Bau- und Betriebsbewilligung für eine elektrische Leitungsanlage (§ 7 Abs. 1) für jeden angefangenen Kilometer Leitungslänge bis 110 kV	11,-
	von mehr als 110 kV	22,10
	jedoch mindestens	44,20
	höchstens	519,-
	e) Baubewilligung (§ 7 Abs. 2) oder Erteilung einer vorbehaltenen Betriebsbewilligung (§ 9 Abs. 2) für eine elektrische Leitungsanlage die Hälfte der Ansätze nach lit. d jedoch mindestens	44,20
	höchstens	259,-
	f) Verlängerung der Frist für den Baubeginn, die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme einer elektrischen Leitungsanlage (§ 10 Abs. 3)	44,20
	g) Einräumung von Leitungsrechten (§ 11 Abs. 1)	44,20
	h) Enteignung für elektrische Leitungsanlagen (§ 18 Abs. 1)	66,-
97.	Amtshandlungen nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800	
	a) Genehmigung einer Erzeugungsanlage (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1) je kW installierter Leistung	0,21
	jedoch mindestens	44,20
	und höchstens	519,-
	b) Erteilung einer Betriebsgenehmigung für eine Erzeugungsanlage (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1) die Hälfte der Ansätze nach lit. a	
	jedoch mindestens	44,20
	höchstens	259,-

c) Genehmigung wesentlicher Änderungen einer Erzeugungsanlage (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1) oder Erteilung einer Betriebsgenehmigung für wesentliche Änderungen einer Erzeugungsanlage (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1)	88,-
d) Zulassung von Abweichungen von der Genehmigung (§ 15 Abs. 1)	88,-
e) Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage (§ 22 Abs. 1)	66,-
f) Enteignung für Erzeugungsanlagen (§ 23 Abs. 1)	110,-
g) Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters (§ 35 Abs. 5) oder Erteilung der Nachsicht vom Erfordernis des Befähigungsnachweises (§ 35 Abs. 4)	88,-
h) Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes (§ 53 Abs. 1)	519,-
i) Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 58 Abs. 2) oder Pächters (§ 59 Abs. 2)	88,-
j) Gestattung der Überlassung (§ 64 Abs. 4) oder Enteignung (§ 64 Abs. 5) eines Netzes	110,-
k) sonstige Genehmigungen, Bewilligungen, Verlängerungen oder Feststellungen auf Antrag	44,20
98. Amtshandlungen nach dem NÖ Gassicherheitsgesetz 2002, LGBl. 8020	
a) Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb oder einer wesentlichen Änderung von Gasanlagen (§ 5 Abs. 1)	44,20
b) Zulassung von Abweichungen von der Bewilligung (§ 10 Abs. 1)	22,10
c) sonstige Bewilligungen, Verlängerungen oder Feststellungen auf Antrag	22,10

VIII. Bauangelegenheiten

99. Feststellung der Inanspruchnahme fremden Eigentums für Bauvorhaben (§ 7 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015)	16,50
100. Baubehördliche Bewilligung für Neu- und Zubauten (§ 14 Z 1 NÖ Bauordnung 2014) für jeden Quadratmeter der neuen Geschossfläche mindestens jedoch	0,50 93,50
101. Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung von Bauwerken, für die Veränderung der Höhenlage des Geländes, für die Aufstellung von Windrädern sowie für den Abbruch von Bauwerken (§ 14 Z 2, 3, 6, 7 und 8 NÖ Bauordnung 2014)	61,50
102. Baubehördliche Bewilligung für die Aufstellung von Feuerungsanlagen und von Blockheizkraftwerken (§ 14 Z 4 NÖ Bauordnung 2014)	38,60
103. Baubehördliche Bewilligung zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (§ 14 Z 5 NÖ Bauordnung 2014)	38,60
104. Befristete baubehördliche Bewilligung für Bauwerke vorübergehenden Bestandes (§ 23 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014)	33,10
105. Nachträgliche Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für konsenslose Bauwerke und andere Vorhaben	
106. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Vollendung der Bauausführung (§ 24 Abs. 4 und 5 NÖ Bauordnung 2014)	
	die doppelten Ansätze der Tarifposten 100 bis 104
	die halben Ansätze der Tarifposten 100 bis 103

IX. Tierzuchtangelegenheiten

109. Anerkennung als Zuchtorganisation (§ 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300)	
a) mit der Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen (§ 3 Abs. 5 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300)	553,-

	b) ohne die Ermächtigung nach lit. a	497,-
	sowie für jede von der Anerkennung umfasste Rasse zusätzlich zum Betrag nach lit. a oder b	
	c) im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für jede Rasse	110,-
	d) im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Equiden für jede Rasse	165,-
110.	Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen (§ 3 Abs. 5 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300)	55,-
111.	Ergänzende Anerkennung aufgrund einer wesentlichen Änderung beim Anerkennungssachverhalt (§ 5 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300)	
	a) durch die Erweiterung der Anerkennung auf weitere Rassen	
	1. im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für jede Rasse	110,-
	2. im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Equiden für jede Rasse	165,-
	b) für jede sonstige wesentliche Änderung	55,-
112.	Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Unionsrecht (§ 19 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300)	55,-

X. Verschiedenes

113.	Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten (Buchmacherbewilligung)	
	a) für eine bestimmte Veranstaltung	11,-
	b) für einen bestimmten Zeitraum	55,-
	c) auf unbegrenzte Dauer	171,-
114.	Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Landeswappens	519,-
115.	Überprüfung von technischen Berechnungen und zugehörigen Zeichnungen für jedes angefangene Format (210 x 297 mm)	4,60
	jedoch mindestens	9,25
116.	Enteignung oder Einräumung von Grunddienstbarkeiten (§ 18 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240)	
	je m ² Enteignungsfläche oder Fläche der Grunddienstbarkeit	0,10
	jedoch mindestens	221,-
	höchstens	1.028,-
117.	Ausstellung des internationalen Leichenpasses	33,10
118.	Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung (NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170)	20,80
119.	Autorisierung von Werkstätten zur Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten (§ 7 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung, LGBl. 6170/3)	103,-

NÖ Landesregierung

Pröll

Landeshauptmann